

Der Präsident

Übertragung von Personalzuständigkeiten

Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin überträgt seine Befugnisse gemäß § 11 Absatz (3) der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität für den Bereich des Universitätsklinikums Charité auf dessen Klinikumsvorstand nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften.

§ 1

(1) Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde, der Dienstbehörde, der Personalstelle und der Personalwirtschaftsstelle sowie die Befugnisse, die der Dienstbehörde oder dem Dienstvorgetzten nach der Landesdisziplinarordnung zustehen, werden für alle Beschäftigten des Universitätsklinikums Charité dem Klinikumsvorstand übertragen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Mitglieder des Klinikumsvorstandes dürfen in eigenen Angelegenheiten nicht tätig werden. § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz findet Anwendung.

(3) Der Klinikumsvorstand kann die Befugnisse gemäß Absatz (1) weiter delegieren. Dies gilt auch für die Übertragung von Befugnissen an das Landesverwaltungsamt Berlin.

(4) Von der Übertragung ausgenommen sind Entscheidungen, die nach bundesrechtlichen Vorschriften nur von der obersten Dienstbehörde getroffen werden können.

§ 2

Bezüglich des wissenschaftlichen Personals und des dem Dekan zugeordneten Personals der akademischen Verwaltung bedürfen folgende Entscheidungen der jeweiligen Zustimmung des Ärztlichen Direktors und des Dekans:

- Einstellungen und Ernennungen
- Beförderung und Höhergruppierungen mit Ausnahme von Bewährungs- und Zeitaufstieg

- Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis auf unbestimmte Zeit
- Entlassungen und Kündigungen
- Versetzungen, Abordnungen und Zuweisungen anderer Dienstgeschäfte
- Bewilligung von Zuschüssen zum Grundgehalt für Professoren
- außer- und übertarifliche Regelungen für Arbeitnehmer, soweit nicht mit denen des Landes Berlin übereinstimmend, es sei denn, der Arbeitgeberverband, dem die Hochschule angehört, habe der Regelung bereits zugestimmt
- Einwilligung gemäß § 48 Landeshaushaltsordnung.

§ 3

Bezüglich der Mitglieder des Klinikumsvorstandes bedürfen folgende Vorgänge der vorherigen Entscheidung des Präsidenten:

- Arbeits-/Dienstverträge einschließlich Änderungen und Ergänzungen
- Gewährung außertariflicher Zulagen
- Nebentätigkeitsgenehmigungen einschließlich Rücknahmen, Widerrufen, Untersagungen
- Abmahnungen
- Kündigungen und Entlassungen
- Regressbescheide
- Zeugnisse

Dienstreisen der Mitglieder des Klinikumsvorstandes sind dem Präsidenten vor Antritt rechtzeitig anzuzeigen.

Der Präsident kann sich auch in anderen Angelegenheiten die Entscheidung vorbehalten. In allen wichtigen Personalangelegenheiten der Mitglieder des Klinikumsvorstandes ist der Präsident zu informieren. Ihm sind auf Anforderung Unterlagen und Vorgänge vorzulegen.

§ 4

Die Anordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.